

Stellungnahme des DCV und des SkF zum Referentenentwurf des Bundesmi- nisteriums der Justiz und für Verbrau- cherschutz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch

Ausgangssituation

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch sieht im Wesentlichen eine Ergänzung des § 219a StGB sowie des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vor, um den Zugang zu Informationen über Schwangerschaftsabbrüche für Frauen in Not- und Konfliktsituationen zu verbessern.

§ 219a StGB soll um einen neuen Absatz 4 ergänzt werden, wonach es Ärzten, Ärztinnen, Kliniken und Einrichtungen erlaubt sein soll darauf hinzuweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB vornehmen. Es soll ihnen erlaubt sein auf Informationen über Schwangerschaftsabbrüche hinzuweisen, die von zuständigen Bundes- und Landesbehörden, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder der Bundesärztekammer zur Verfügung gestellt werden.

Im Schwangerschaftskonfliktgesetz soll in einem neuen § 13 Abs. 3 geregelt werden, dass die Bundesärztekammer (BÄK) eine Liste von Ärztinnen und Ärzten führen soll, die ihr mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB durchführen. Diese Liste soll auch Angaben über Methoden des Abbruchs enthalten. Die Bundesärztekammer ist gehalten, diese Listen monatlich zu aktualisieren und im Internet zur Verfügung zu stellen. Die BÄK übermittelt die Liste der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), dem Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben und den Ländern. Die BZgA ist nach dem neu eingefügten § 13a SchKG aufgefordert, die Adressliste ebenfalls zu veröffentlichen, zusammen mit weiteren Informationen über den Schwangerschaftsabbruch. Der bundesweite zentrale Notruf „Schwangere in Not“ soll Auskunft geben können über die in der Liste enthaltenen Angaben.

Ziel des Gesetzesentwurfs ist die Verbesserung der Information für Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen sowie Rechtssicherheit für Ärztinnen, Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Gleichzeitig soll das Werbeverbot für den Schwangerschaftsabbruch erhalten bleiben, um das Rechtsgut des ungeborenen Lebens zu schützen.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband und der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) als Träger von katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen mit rund 120.000 Ratsuchenden jährlich, begrüßen, dass der Gesetzentwurf das Verbot der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch aufrecht erhält und sich damit dem Schutz des Rechtsgutes des ungeborenen Lebens verpflichtet. Wir sind der Auffassung, dass die Regelungen zum § 219 und § 219a StGB nicht aufgegeben werden dürfen, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des ungeborenen Lebens nicht zu unterlaufen und die Gesamtstatik der gesetzlichen Regelung zum Schwangerschaftskonflikt und Schwangerschaftsabbruch nicht zu gefährden. Deshalb hätten DCV und SkF eine untergesetzliche Lösung deutlich bevorzugt.

Das Anliegen, dass Frauen, die sich mit dem Gedanken eines Schwangerschaftsabbruches beschäftigen, alle Informationen erhalten, derer sie in ihrer Notlage bedürfen und die ihnen in ihrer Situation hilfreich sind, kann mit dem vorgeschlagenen Weg erreicht werden, hätte einer Gesetzesänderung aber nicht bedurft.

Der vorliegende Vorschlag, nach dem Informationen über die Ärztinnen, Ärzte und Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche nach § 218a Absatz 1 bis 3 StGB durchführen, sowie die von ihnen angewendeten Methoden der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches über die Bundesärztekammer und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung veröffentlicht werden, ist dem Anspruch verpflichtet, diese Informationen zu konzentrieren und zu qualifizieren. Der Staat sucht damit seiner Pflicht und Verantwortung nachzukommen, den Schutz für das ungeborene Leben zu bewahren. Er stellt die Neuregelung in den Kontext des SchKG und seines Beratungskonzepts. Die Vermittlung sensibler Informationen geschieht weiter in einem geschützten Beratungsraum, wie ihn Arztpraxen und Schwangerschaftsberatungsstellen bieten.

Die Ziele des § 219a, das Rechtsgut des ungeborenen Lebens zu schützen und zu verhindern, dass ein Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit verharmlost dargestellt und kommerzialisiert wird, dürfen aus Sicht der Verbände nicht in Frage gestellt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Ziele in Umsetzung des Gesetzesentwurfs – gerade auch durch die im Gesetzesentwurf angesprochenen begleitenden Informationen der BZgA - gestützt werden.

Freiburg/Dortmund, 01.02.2019

Eva-M. Welskop-Deffaa
Vorstand Sozial- und Fachpolitik
Deutscher Caritasverband e.V.

Renate Jachmann-Willmer
Bundesgeschäftsführerin
Sozialdienst katholischer Frauen
Gesamtverein e. V.